Friedhofsordnung des Ev. Kirchspiels Tromsdorf für den Friedhof in Millingsdorf

FRIEDHOFSORDNUNG

Für den Friedhof in Millingsdorf, Ev. Kirchspiel Tromsdorf, beschlossen in der Gemeindekirchenratsitzung am 24.10.2002, gemäß § 55 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 01.01.2001 (ABL 2000 Heft 11)

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung der Hoffnung auf Auferstehung und der Verheißung des ewigen Lebens. An seiner Gestalt soll sichtbar sein, inwieweit der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so Sinn und Richtung.

I. Allgemeine Vorschriften

§1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Millingsdorf in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof in Millingsdorf ist eine Teilfläche des in der Gemarkung Tromsdorf, Flur 4 befindlichem, unvermessenen Hofraums, welcher hinter der Kirche gelegen und von einer Bruchsteinmauer umgeben ist.

§2 Leitung und Verwaltung

- Der Friedhof steht in der Trägerschaft des Kirchspiels Tromsdorf.
- (2) Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeindekirchenrat.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelische Konsistorium Magdeburg.
- (5) Die Aufsichtsbefugnis der Ordnungs- und Gesundheitsbehörde werden hierdurch nicht berührt.

§3 Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Tromsdorf, Ortsteil Millingsdorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Gemeindekirchenrates.

§4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der würde des Ortes entsprechendes Verhalten.
- (2) Der Friedhof ist geöffnet von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

- (3) Aus besonderem Anlaß kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.
- (4) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dinge anzubieten und dafür zu werben,
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen zu befahren,
 - d) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - e) Abraum und Anfälle, usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - g) zu lärmen und zu spielen,
 - h) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
 - i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - j) das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
 - k) Abfälle zu verbrennen und offenes Feuer zu entzünden
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Vorsitzenden des GKR einzuholen.

§5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bestatter bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (2) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende sollten solche Personen sein, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung anerkennen.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannten T\u00e4tigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar ist. Absatz 2 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Versicherungshaftpflichtschutz nachweist.
- (5) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (6) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeit ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (7) Die T\u00e4tigkeit der Gewerbetreibenden auf dem Friedhof beschr\u00e4nkt sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr werktags.

(8) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§6 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seine Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§7 Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Bestattungen Angehöriger der Katholischen Kirche werden im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Friedhofträger festgelegt.
- (4) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (5) Stille Bestattungen dürfen nur in Absprache mit dem Friedhofsträger vorgenommen werden.

§8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen wurde, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§9 Feierhalle/Friedhofskapelle

- (1) Da keine Feierhalle vorhanden ist, dient die auf dem Grundstück stehende Kirche bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Bei der Benutzung der Kirche f
 ür Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angeh
 örten, ist der Charakter dieser christlichen Verk
 ündigungsst
 ätte zu respektieren.
- (3) Die Benutzung der Kirche wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegen stehen.
- (4) Die Reinigung der Kirche besorgen die Angehörigen.

§10 Bestattungsfeiern am Grab

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, daß sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§11 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten, sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb von Bestattungsfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B.Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§12 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§13 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

§14 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gr\u00e4ber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grunds\u00e4tzlich auf Veranlassung des Friedhoftr\u00e4gers ausgehoben und wieder verf\u00fcllt.
- (2) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 1,20 m, von der Oberkante Urne bis zur Erdoberfläche 0,60 m. Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muß die Erdüberdeckung 1,80 m betragen
- (3) Die Gr\u00e4ber f\u00fcr Leichenbestattungen m\u00fcssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdw\u00e4nde getrennt sein.

§15 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeit darf das Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Werden beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden, so sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstelle für Leichen die erforderliche Zeit zu sperren.

§16 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofträgers, sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Friedhofträger gefordert werden.
- (4) Die Kosten der Umbettung, sowie der Schäden an benachbarten Grabstätten, die infolge der Umbettungsarbeiten entstehen, trägt der Antragsteller.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§17 Särge und Urnen

- (1) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m und, die Kopfenden, einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder anderen schwer verrottbaren Materialien bestehen.
- (3) Die Urnenkapsel muß aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschenbeisetzung ebenfalls.

III.Grabstätten

§18 Vergabebestimmungen

- (I) Auf dem Friedhof stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:
 - a)Wahlgrabgrabstätten
 - b)Urnenwahlgrabstätten
- (2) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte, gemäß dieser Ordnung.
- (3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Ordnung voraus.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (5) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofträger. Die durch den Burgenlandkreis vorgenommene Bestattung sozial Schwacher ist in Reihengräbern möglich.
- (6) Rechte an einer Grabstätte werden nur bei einem Todesfall verliehen.

§19 Herrichten und Instandhalten einer Grabstätte

- (1) Zur g\u00e4rtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabst\u00e4tte selber anlegt und pflegt oder Dritte mit Anlage und Pflege beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (2) Wahlgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt der Hinweis oder die Aufforderung 1 Jahr unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofträger die Grabstätte auf Kosten jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte unter Hinweis auf den möglichen Entzug nochmals schriftlich aufzufordern, die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine öffentliche Bekanntmachung und ein mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht nach einjähriger Frist entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstige bauliche Anlage innerhalb von drei Monaten seit der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (4) Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft dieser Ordnung Eigentum des Friedhofträgers. Sie dürfen nur mit dessen Zustimmung verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume, Sträucher oder andere Pflanzungen zu beschneiden oder zu beseitigen. verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich dem Friedhofträger.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§20 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Friedhofträger errichtet werden. Abmessung und Form sollten sich dem Gesamtbild des Friedhofes anpassen.
- (2) Entspricht die Ausführung eines Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt werden.

§21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherheitsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des

Friedhofträgers nicht beseitigt, ist der Friedhofträger berechtigt, das Grabmal durch Umlegen zu sichern und einen Hinweis auf der Grabstätte anzubringen.

§22 Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz durch den Friedhofträger.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.y

§23 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die Kosten, die dem Friedhofträger dadurch entstehen, trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Friedhofträgers entfernt werden. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt §22.

§24 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für 30 Jahre vergeben wird.
- (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:
 - a) Erdbestattung:

Länge 2,50 m, Breite 1,25 m

b) Urnenbestattung:

Länge 1,50 m Breite 1,50 m

Die Größenvorgabe kann im Einvernehmen variiert werden.

- (3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.
- (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche beigesetzt werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte für Aschebestattung können bis zu zwei Urnen zusätzlich bestattet werden.
- (5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie, sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (6) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (7) Bei Ablauf des Nutzungsrechtes kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofträger 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete

Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die ganze Wahlgrabstätte zu verlängern.

- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unvergänglichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofzweckes nicht möglich ist.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§25 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von §24 übertragen.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (3) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in Nachstehender Wahlfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den Ehegatten, auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Wahlfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter.
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird mit dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich vereinbart. Solange das nicht geschehen ist, können keine Bestattungen verlangt werden.

§26 Alte Rechte

Für Grabstätten, über die der Friedhofträger bei der Inkraftsetzung dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

§27 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

IV. Schlußbestimmungen

§28 Haftung Der Friedhofträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§29 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen und allen Änderungen herzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in vollem Wortlaut durch öffentlichen Aushang.
- (3) Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsicht im Pfarrhaus Braunsroda aus.
- (4) Außerdem wird die Friedhofsordnung im Amtsblatt Eckartsberga veröffentlicht.

§30 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung werden alle bisherigen Bestimmungen außger Kraft gesetzt.

Ort: Tromsdorf, den 4.5.03

Der Gemeindekirchenrat Tromsdorf

(Vorsitzender)

(Mitalied)

(Mitglied)

Bestätigungsvermerk de Ev. Kirchenkreis Naumburg-Zeitz

Genehmigt durch das Kirchliche

Datum Amtsloitst/in

g. Nr.: 13084/03/2003

